

§. 11.

Ist ein Lehrer in dringenden Fällen genöthigt, den Director um Dispensirung vom Unterrichte zu ersuchen, so darf die Frist von drei Tagen nicht überschritten werden. Ein weiterer Urlaub ist vom Director beim Verwaltungs-Rathe zu beantragen.

Ist der Urlaub auf längere Zeit, wie zum Beispiele für die Dauer einer Landtags-Session ertheilt worden, so verfügt der Gremial-Vorstand über das Gehalt des beurlaubten Lehrers bis zur Höhe der Entschädigung seines Stellvertreters.

Dieses Letztere bestimmt auf Antrag des Beurlaubten und des Directors der Gremial-Vorstand.

§. 12.

Im Laufe eines jeden Monates hat der Director eine Conferenz mit dem Lehrkörper im Beisein eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes abzuhalten.

Diesen Conferenzen müssen alle Lehrer stets pünktlich und gewissenhaft beiwohnen.

Im Falle einer begründeten Verhinderung haben sie den Director rechtzeitig davon zu benachrichtigen; ungerichtetes Wegbleiben von der Conferenz wird als Pflichtverletzung betrachtet. Ueber die gepflogenen Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§. 13.

Beim Beginn der Ferien haben diejenigen Lehrer, welche die freie Zeit anderwärts zubringen wollen, dem Director anzuzeigen, wohin etwaige Zuschriften an sie zu richten wären; ebenso sind die Lehrer verpflichtet, eine Woche vor Eröffnung der Lehrcourse sich der Direction zur Verfügung zu stellen.

§. 14.

Beabsichtigt ein definitiv angestellter Lehrer aus seinem Verhältniss zur Anstalt zu scheiden, so kann diess nur nach halbjähriger Kündigung geschehen.